

UNITEC GmbH

Technische Entwicklungen und Konstruktionen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines: Die nachfolgend wiedergegebenen Bedingungen sind Bestandteil unserer Angebote. Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Geschäftsbedingungen vom Kunden gelten, soweit sie von diesen Bedingungen abweichen, als widersprochen und ausgeschlossen. Unsere Angebote sind freibleibend, falls im Angebot keine Bindungsfrist enthalten ist.

2. Für Werk- bzw. Dienstverträge (§611ff und §631ff BGB) gelten die folgenden Geschäftsbedingungen.

2.1 Leistungsgegenstand: Der Auftragnehmer wird für den Auftraggeber Planungs-, Dokumentations-, Entwicklungs- und Konstruktionsaufgaben ausführen. Leistungsgegenstand, -umfang und Zeit werden vor Beginn der Durchführung eines Auftrages zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich festgelegt.

2.2 Leistungsort: Der Auftrag wird in den Büros des Auftragnehmers durchgeführt. Die ganz oder teilweise Ausführung im Betrieb des Auftraggebers kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierlich Fachgespräche bzw. technische Abstimmungen erforderlich sind.

2.3 Auftragsdurchführung: Der Auftraggeber gibt die zur Ausführung der Aufträge erforderlichen technischen, betriebsspezifischen und sonstigen Aufgaben und Richtlinien vor. Die Verantwortung für die Ausführung und den Erfolg des Auftrages trägt der Auftragnehmer.

2.4 Weisungsrecht: Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Erfüllungsgehilfen obliegen, auch wenn der Auftrag im Betrieb des Auftraggebers durchgeführt wird, ausschließlich dem Auftragnehmer. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen zu erteilen.

2.5 Leistungsfortschritt: Der Leistungsfortschritt wird vom Auftraggeber durch Unterzeichnung der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Nach Fertigstellung des Auftrages wird ein vom Auftraggeber und Auftragnehmer zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll erstellt; ebenso bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen.

2.6 Preisgestaltung: Die Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Abrechnung für Aufträge erfolgt nach Leistungsfortschritt in Teilbeträgen, die gesondert zu vereinbaren sind.

2.7 Gewährleistung: Ist die Leistung des Auftragnehmers mit Mängeln behaftet, so richten sich die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften. Schadensersatzansprüche, gleich auf welchem Rechtsgrund beruhend, sind hingegen ausgeschlossen es sei denn, der Schaden beruhe auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Auftragnehmers oder eines seiner Erfüllungsgehilfen.

2.8 Haftung Haftpflicht: Der Auftragnehmer hat sein Haftpflichtrisiko durch Abschluß einer sich auf Personen- Sach- und Vermögensschäden beziehenden Versicherung in Höhe von 5 Millionen € geregelt. Der Höhe nach wird eine weitergehende Haftung ausgeschlossen.

2.9 Unterlagen: Alle Unterlagen die zur Durchführung des Auftrages vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, sind ausschließlich und uneingeschränkt Eigentum des Auftraggebers.

2.10 Verbesserungsvorschläge, Erfindungen: Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitern des Auftragnehmers gemacht werden, ist der Auftragnehmer nach Aufforderung des Auftraggebers verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug gegen Freistellung von etwaigen aus einer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtung gegenüber seinen Mitarbeitern auf den Auftraggeber zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.

2.11. Auftragsabbruch: Bei Auftragsabbruch wird der bis dahin erbrachte Leistungsumfang in Rechnung gestellt. Hiervon bleibt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche unberührt.

2.12 Geheimhaltung: Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers und zur entsprechenden Verpflichtung seiner Mitarbeiter.

2.13 Abwerbung: Die Abwerbung von Mitarbeitern ist gegenseitig ausgeschlossen.

2.14 Zahlungsziel: Die Rechnungen sind sofort nach Erhalt rein netto Kasse zu begleichen.

2.15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

2.15.1 Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort Riedbach als vereinbart, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

2.15.2 Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, Bamberg !

2.15.3 Auch bei Lieferungen ins Ausland findet deutsches Recht Anwendung und der Besteller erklärt durch Auftragserteilung, die in diesen Lieferbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe so zu verstehen, wie sie nach deutschem Recht verstanden werden.

2.16 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bedingungen im übrigen nicht. Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.